

Informationen rund um den PKW

Einkommensteuer

Zuerst einmal muss festgestellt werden, ob der PKW der betrieblichen oder privaten Sphäre zugerechnet wird. Dies hängt vom Ausmaß der betrieblichen Nutzung ab. Wird das Fahrzeug zu mehr als 50 % betrieblich genutzt, so zählt es zum Betriebsvermögen, bei einer betrieblichen Nutzung von weniger als 50 % ist es dem Privatvermögen zuzurechnen.

PKW im Betriebsvermögen

Wird ein PKW dem Betriebsvermögen zugerechnet, so sind als Aufwendungen für den Betrieb des PKW neben den laufenden Betriebskosten (Benzin, Reparaturen, Versicherung) auch die Absetzung für Abnutzung (AfA) anzusetzen. Bei der Berechnung der Abschreibung und der anschaffungskostenabhängigen Nutzungsaufwendungen (Kasko Versicherung, erhöhte Servicekosten, Zinsen, usw.) ist die Angemessenheitsgrenze von EUR 40.000 und die gesetzliche Mindestnutzungsdauer von 8 Jahren zu berücksichtigen: Kostet der PKW mehr als EUR 40.000,00, so sind die darüber hinausgehenden Anschaffungskosten steuerlich nicht absetzbar (= Luxustangente).

PKW im Privatvermögen

Für ein Kfz, das sich im Privatvermögen des Steuerpflichtigen befindet, besteht ein Wahlrecht, ob die auf den betrieblichen Anteil entfallenden tatsächlichen Kosten angesetzt oder das Kilometergeld von EUR 0,42 verrechnet werden. Das amtliche Kilometergeld kann höchstens für 30.000 Kilometer pro Kalenderjahr angesetzt werden. Wird das Kilometergeld abgesetzt, sind damit sämtliche Aufwendungen (auch Maut- und Parkgebühren) abgegolten.

Nachweis der betrieblichen Nutzung

Der Nachweis der Fahrtkosten kann mittels eines Fahrtenbuches erbracht werden. Aus dem laufend geführten Fahrtenbuch müssen das Datum der betrieblichen Fahrt, Ort, Zeit und Kilometerstand jeweils am Beginn und am Ende der betrieblichen Fahrt, Zweck jeder einzelnen betrieblichen Fahrt und die Anzahl der gefahrenen Kilometer, aufgliedert in betrieblich und privat gefahrene Kilometer, ersichtlich sein. Anhand der Aufteilung auf betriebliche und private Fahrten wird bei Geltendmachung der tatsächlichen Kosten ein Privatanteil ausgeschieden.

Wird kein Fahrtenbuch geführt, wird der entsprechende Privatanteil im Schätzungswege ermittelt.

Leasing

Wird ein Fahrzeug geleast gibt es grundsätzlich zwei Möglichkeiten:

Liegt Operating- Leasing (reine KFZ Miete, meist sehr teuer) vor, sind die Leasingraten in voller Höhe als Betriebsausgabe abzugsfähig.

In den Fällen des „klassischen“ Finanzierungsleasings (zB Restwert mit Kaufmöglichkeit) ist davon auszugehen, dass die Amortisation der Anschaffungskosten des Fahrzeuges konkret in der Leasingrate einkalkuliert ist. In diesem Fall ist ein „Aktivposten“ zu bilden. Dieser soll verhindern, dass die Mindestnutzungsdauer und die Angemessenheitsgrenze für PKW dadurch umgangen werden, dass ein Fahrzeug geleast wird. Daher macht es steuerlich keinen Unterschied, ob ein Fahrzeug gekauft oder per Finanzierungsleasing erworben wird.

Umsatzsteuer

Für einen PKW steht generell kein Vorsteuerabzug zu (auf den Kaufpreis und alle laufenden Kosten). Eine Ausnahme bildet das Elektroauto, hier steht bis zur Angemessenheitsgrenze von EUR 40.000,- der volle Vorsteuerabzug zu. Darüber hinaus wird die Vorsteuer zwischen EUR 40.000,- und EUR 80.000,- „eingeschliffen“.

Exkurs: der Fiskal LKW

Grundsätzlich muss unterschieden werden, ob es sich bei dem KFZ um einen PKW oder Fiskal LKW handelt. Dies funktioniert nach dem Ausschlussprinzip. Auf der Liste des Finanzministeriums finden sich alle Fahrzeuge die als Fiskal LKW gelten, ist Ihr Fahrzeug auf diesen Listen nicht enthalten handelt es sich um einen PKW. Die aktuelle Liste findet sich unter: <https://www.bmf.gv.at/steuern/fahrzeuge/vorsteuerabzugs-berechtigte-fahrzeuge.html>

Sollte es sich um einen LKW bzw. Fiskal LKW handeln gibt es verschiedene steuerliche Begünstigungen:

- Möglich ist ein Vorsteuerabzug auf alle Aufwendungen (Kauf und laufende Kosten)
- Zweitens ist eine kürzere steuerrechtliche Abschreibungsdauer statt der zwingenden acht Jahre erlaubt.
- Fiskal LKWs zählen auch zu den begünstigten Wirtschaftsgütern für den Gewinnfreibetrag.
- Darüber hinaus entfällt im Falle einer Anschaffung eines Fiskal-Lkw die Angemessenheitsprüfung, etwaige Anschaffungskosten von über 40.000,- sind also unschädlich.

Exkurs Privatnutzung eines Firmen-KFZ durch den Dienstnehmer

Nutzt ein Dienstnehmer ein firmeneigenes KFZ so ist ein sogenannter Sachbezug von monatlich 2 % der Anschaffungskosten maximal jedoch monatlich EUR 960,00 bei der laufenden Lohnverrechnung gehaltserhöhend anzusetzen. Für besonders schadstoffarme Kraftfahrzeuge (2016 =< 130g/km, 2017 =< 127 g/km) gilt weiterhin ein Sachbezugswert von 1,5% maximal € 720,- pro Monat. Wird das Fahrzeug im Jahresdurchschnitt für Privatfahrten von höchstens 500 km monatlich benützt (Nachweis ausschließlich über Fahrtenbuch), so ist der halbe Sachbezugswert von 1% bzw. 0,75 % der Anschaffungskosten, maximal € 480,- bzw. € 300,00, monatlich anzusetzen.

Für weiterführende Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Die angebotenen Informationen wurden nach bestem Wissen und Gewissen dargestellt, ersetzen allerdings keine individuelle Beratung. Daher kann auch keine Haftung für Schäden übernommen werden, die sich aus der Nutzung der angebotenen Informationen ergeben können – auch wenn diese auf die Nutzung von allenfalls unvollständigen bzw fehlerhaften Informationen zurückzuführen sind.